

Franckesche Stiftungen zu Halle

M. Johann Ehrenfried Wagners Diac. zu Marienberg Anweisung zu gesunden Urtheilen über die Reformation und den Zustand der evangelischlutherischen ...

Wagner, Johann Ehrenfried

Chemnitz, 1771

VD18 12416967

Der siebende Abschnitt. Die rechte Reformation setzt die Kirchenzucht in die gehörigen Schranken.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:gbv:ha33-1-190090](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha33-1-190090)

ten überall Ueberbleibsel des päpstlichen Sauerteigs finden wollen.

Der siebende Abschnitt.

Die rechte Reformation setzt die Kirchenzucht in die gehörigen Schranken.

Daß Gott eine Kirchenzucht bey seiner Christenheit haben wolle, ist aus der heiligen Schrift erweislich. Die Art aber, wie dieselbe eingerichtet werden soll, ist der Kirche selbst überlassen, folglich allein aus dem Consens und den Anstalten der kirchlichen Gesellschaft zu erklären. Daher man zwar eine Kirchenzucht haben muß, allein, wie sie soll eingerichtet und gebraucht werden, das beruhet auf der Kirche.

Die Kirche soll keinem Staate nachtheilig seyn, noch ihm seine Rechte schmälern. Da nun Ehre, Güter, Vermögen, Leben unter dem Schutze der Obrigkeiten stehen: so kann sich keine Kirchenstrafe auf diese Dinge erstrecken. Die Kirche soll auch iederman seine wahre Gewissensfreiheit lassen. Da aber Leute durch Zwangsmittel zu dieser oder jener Religion zu treiben, die Gewissensfreiheit aufhebt: so kann man niemand mit Strafen zwingen, dieses oder etwas anders zu glauben, diese oder eine andre Religion anzunehmen. Die Kirchenzucht muß also so eingerichtet seyn, daß sie nicht wider die bürgerlichen Rechte und die Gewissensfreiheit ist. Sie soll verdorbene Glieder bessern. Sie kann also auch nicht bis auf eine gänzliche Verstoffung und noch weniger bis auf eine Übergabe an den Teufel geben. Denn die Stelle 1. Cor. 5, 5.

5. 5. welche man hierbey anzuführen pflegt, beweiset eine solche Ubergabe an den Teufel eben so wenig, als wenn man aus den Aussprüchen der heil. Schrift von den Wundergaben der Apostel überhaupt schliesen wollte, daß sie doch bey allen Lehrern des Evangelii gefunden werden müßten. Da die Christen damals noch nicht ihre äusserliche Einrichtung aus den Händen der Obrigkeit hatten, so mußten freylich die Apostel die Stelle der Richter vertreten, und dazu auch die von Gott verliehene Macht haben. Diese übet hier Paulus aus, das ist, er übergibt den corinthischen Blutschänder dem Satan, daß er von ihm mit Krankheit geschlagen wurde, um ihm seine verbotene Liebe dadurch zu versalsen, und seinem wollüstigen Fleisch Einhalt zu thun.

Die Kirchengeschichte besagen, daß die Kirchenstrafen anfangs nur darauf gegangen sind, sich vor der Vermischung mit bösen Menschen zu verwahren und die Störung des Kirchenfriedens zu verhüten, daß man sie hernach wider grobe und ärgerliche Verbrechen, sonderlich den Götzendienst, den Ehebruch und Mord gebraucht habe, und daß man sie endlich auch auf geringere Gebrechen wider die Geistlichkeit und ihre Verordnungen ausgedehnt habe.

Sie melden, daß sie bald in der Versagung des heiligen Abendmahls, bald in der Verstoßung aus der christlichen Gemeine bestanden und weiter von keiner Folge in dem bürgerlichen Leben gewesen seyn; daß sie hernach den Verbannten alle Sicherheit in der christlichen Welt abgeschnitten haben; daß sie nach und nach auch auf die Ehre, Vermögen, ja Leib und Leben gegangen, und dazu noch mit den schrecklichsten Verwünschungen

und einer förmlichen Uibergabe an den Teufel verbunden gewesen seyn.

Sie melden nicht weniger, daß die Wiederaufnahme der Gefallenen und Verbannten nach einer bestimmten oder unbestimmten Bußzeit und Hofnung der Besserung (poenitentia & satisfactio canonica) geschehen, ohne ihnen deswegen einen weitem Vorwurf zu machen; daß daher die Privatbeichte und besondre Absolution gekommen, und daß diese ganze Sache endlich zu dem schändlichen Ablassframe hervorgewachsen sey.

Sie erzählen auch, daß diese Handlungen zu erst von der Kirche, und hernach von ihren Lehrern und Bischöffen, erst ohne Eingriffe in die bürgerlichen Rechte, und hernach mit Verletzung derselben, geschehen seyn.

Will man nun die Kirchenzucht rechtmäßig reformiren: so siehet man wohl, wie dabey zu verfahren sey. Alles, was von Eingriffen in bürgerliche Rechte zeigt, verdient keiner Achtung, sondern muß sogleich abgethan werden, damit die Obrigkeit ihre Rechte zurück erhalte. Keine wahre Kirche straft also weiter an Ehre, Gut und Leben, wenn es auch vorher gewöhnlich gewesen ist. Den grossen und kleinen Bann hingegen, nach welchem man Personen entweder von dem Genuße des heiligen Abendmahls, oder von der Gemeinschaft der Kirche ausschließet, behält man, weil ihn die Natur der christlichen Gesellschaft erfordert. Aber den Gebrauch desselben kann man nicht allein den Geistlichen überlassen, weil er für die ganze Gemeinde gehört; auch kann man nicht geringe Versehen, sondern nur öffentliche und zugestandne Mergernisse der ganzen Gemeinde damit belegen. Jedoch
kön.